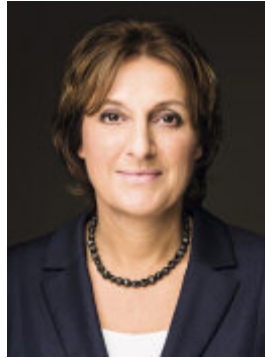


## Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,



Tage, die den Kopf verändern – nach dem ‚Bildungsurlaub‘ ist man immer klüger! Längst ist er Teil eines Lernprozesses, der uns ein Leben lang beschäftigt. Viele sind daran interessiert, ihren Horizont zu erweitern. Doch leider nehmen noch zu wenige diese Bildungschance auch tatsächlich wahr. Vielleicht wissen sie nicht von ihrem Rechtsanspruch darauf; vielleicht aus Zeitmangel oder Arbeitsstress.

Ich ermutige Sie, Ihr Recht auf bezahlte Freistellung zur Weiterbildung einzufordern. Sie haben dafür einen Anspruch auf zehn bezahlte Arbeitstage in zwei Kalenderjahren; so regelt es unser Weiterbildungsgesetz. Es darf keinen „Bildungs-Stillstand“ geben – die Arbeitswelt und unser Leben verändern sich ständig. Wer den Herausforderungen gewachsen sein will, muss am Ball bleiben – beruflich, politisch, kulturell. Das Angebotsspektrum ist groß: 2017 waren mehr als 6.000 Veranstaltungen in Brandenburg für die Bildungsfreistellung anerkannt.

Bildungsfreistellung – auch Bildungsurlaub genannt - ist ein Gewinn für alle. Beschäftigte wie Arbeitgeber profitieren von wachsendem Wissen und größerer Kompetenz. Deshalb: Nutzen Sie Ihre Chance! Dieser Flyer informiert, was Sie für eine „Bildungs-Auszeit“ fern vom Alltag tun müssen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Britta Ernst  
Ministerin für Bildung, Jugend und Sport  
des Landes Brandenburg

## Informationen für Beschäftigte

### Was heißt Bildungsfreistellung?

Bildungsfreistellung – auch ‚Bildungsurlaub‘ genannt – ist ein Rechtsanspruch von Beschäftigten auf bezahlte Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen.

Zehn Tage innerhalb zweier Kalenderjahre stehen für politische, berufliche oder kulturelle Weiterbildung zur Verfügung. Die Freistellung macht eine Teilnahme während der Arbeitszeit möglich. Das Gehalt wird währenddessen fortgezahlt.

Die Bildungsfreistellung ist im Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz geregelt.

### Wer hat Anspruch auf Bildungsfreistellung?

Einen Anspruch haben alle im Land Brandenburg Beschäftigten – dazu gehören Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende sowie diesen gleichgestellte Personen.

Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten zählen nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten. Für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter können die Regelungen zur Bildungsfreistellung angewendet werden, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies ist in der Brandenburgischen Erholungsurlaubs- und Dienstbefreiungsverordnung geregelt.

### Wo finde ich passende Weiterbildungen?

Bildungsfreistellung gibt es für Veranstaltungen der beruflichen, politischen oder kulturellen Weiterbildung. Die Veranstaltungen müssen eine Anerkennung im Land Brandenburg aufweisen. Anerkannte Veranstaltungen sind im Suchportal Bildungsfreistellung aufgeführt (siehe weitere Informationen).

Das Portal ermöglicht die gezielte Suche nach anerkannten Ver-

anstaltungen und bietet eine Übersicht nach Themengebieten. Es kann aus jährlich mehr als 6.000 verschiedenen Weiterbildungen ausgewählt werden.

Auch Veranstalter können Auskunft über die Anerkennung ihrer Veranstaltungen für die Bildungsfreistellung geben.

Bei Interesse an einer noch nicht anerkannten Veranstaltung besteht die Möglichkeit Bildungsanbieter auf die Bildungsfreistellung im Land Brandenburg hinzuweisen. Der Veranstalter kann eine Anerkennung beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport beantragen. Die Antragstellung muss mindestens 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgen.

Die Brandenburger Heimbildungsstätten bieten mehrtägige, für die Bildungsfreistellung anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen mit Unterbringung und Verpflegung an. Sie werden vom Land Brandenburg gefördert und ermöglichen Weiterbildung in einer angenehmen Lernatmosphäre in naturnaher Umgebung. Heimbildungsstätten im Land Brandenburg sind die Frauenbildungsstätte Franzenhof, die Villa Fohrde und die Heimvolkshochschule am Seddiner See.

### Wie viele Tage Bildungsfreistellung gibt es? Gibt es Fristen?

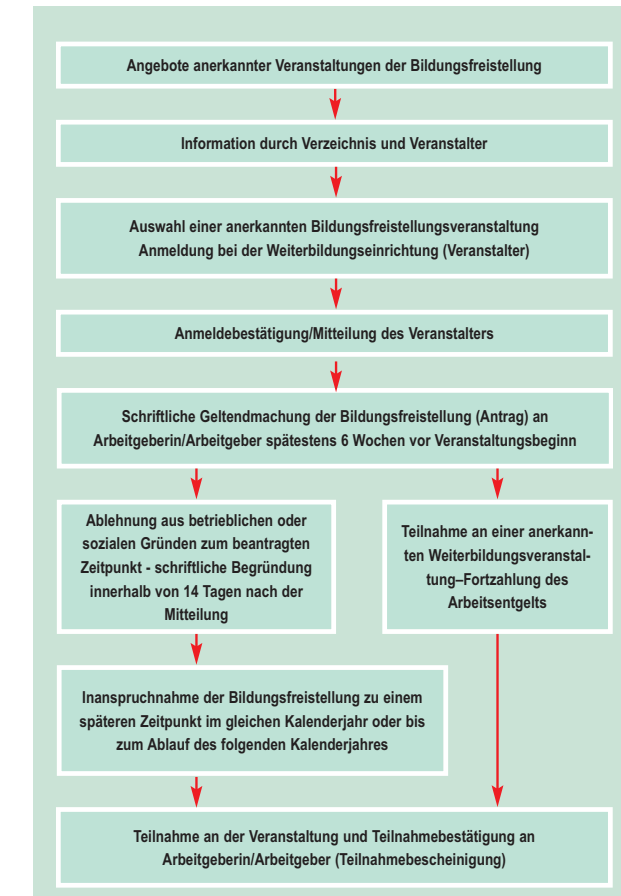
Die Freistellung erfolgt tageweise und kann für höchstens zehn Arbeitstage in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren beansprucht werden. Hierbei wird eine Fünf-Tage-Woche vorausgesetzt. Wird regelmäßig an mehr oder weniger Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch entsprechend. Die Zweijahresfrist beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme von Bildungsfreistellung.

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung wird gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht. Das ist formlos möglich, es kann aber auch ein Formblatt verwendet werden, beispielsweise die Anmeldebestätigung, die Beschäftigte vom Veranstalter der

anerkannten Veranstaltung unentgeltlich erhalten. Wichtig ist, dass die Freistellung möglichst frühzeitig, spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Teilnahme geltend gemacht wird.

Der Arbeitgeber kann die Bildungsfreistellung nur unter ganz bestimmten, gesetzlich genannten Gründen ablehnen.

## Der Weg zur Bildungsfreistellung



## Informationen für Bildungsanbieter

### Wie erhalte ich als Bildungsanbieter eine Anerkennung für meine Weiterbildungsveranstaltungen?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung im Land Brandenburg setzt eine staatliche Anerkennung der jeweiligen Weiterbildungsveranstaltung voraus. Das ergibt sich aus dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz.

Die Anerkennung wird auf Antrag des Veranstalters durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Bearbeitungsstelle Bildungsfreistellung beim Staatlichen Schulamt Cottbus) ausgesprochen. Anerkannt werden können Veranstaltungen der beruflichen, politischen und kulturellen Weiterbildung.

Eine Antragstellung ist über ein online gestütztes Verfahren möglich. Alternativ können die Antragsformulare über die Webseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport heruntergeladen und postalisch versendet werden.

### Wann ist der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung einzureichen?

Der Antrag auf Anerkennung einer Veranstaltung zur Bildungsfreistellung ist so frühzeitig wie möglich zu stellen. Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn muss der Antrag bei der Anerkennungsbehörde eingegangen sein.

### Welche Vorteile bietet die Anerkennung von Weiterbildungen für die Bildungsfreistellung?

Weiterbildungsinteressierte können nur für anerkannte Veranstaltungen ihren gesetzlichen Anspruch auf Bildungsfreistellung geltend machen. Berufstätigen Erwachsenen stehen im Rahmen der Bildungsfreistellung innerhalb von zwei Kalenderjahren insgesamt zehn bezahlte Arbeitstage zur

Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen zu. Anerkannte Weiterbildungsveranstaltungen werden in der Regel durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in das Suchportal Bildungsfreistellung aufgenommen. So finden Bildungsinteressierte passende Veranstaltungen schnell und einfach.

### Weitere Informationen für Beschäftigte unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/bildungsfreistellung-bildungsurlaub.html>



### Informationen zu finanziellen Fördermöglichkeiten des Landes Brandenburg für berufliche Weiterbildung erhalten Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter:

[www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.185138.de](http://www.masgf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.185138.de)

### Weitere Informationen für Bildungsanbieter unter:

<https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/informationen-fuer-veranstalter-und-fachleute.html>



## Kontaktdaten

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Referat 26: Lebenslanges Lernen, Weiterbildung und politische Bildung, übergreifende Themenkomplexe gemäß § 12 BbgSchulG  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Ansprechpartner:  
Herr Dr. Eyßell / Frau Wilke (Grundsatzfragen)  
Tel.: (0331) 866-3791 oder -3793

Frau Krause / Frau Stahr (Anerkennungsverfahren)  
Tel.: (0355) 4866-210 oder -524  
[mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/](https://mbjs.brandenburg.de/bildung/lebenslanges-lernen/)

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (v.i.S.d.P.)  
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam  
Tel.: 0331/ 866 35 21  
Fax: 0331/ 866 35 24  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](https://mbjs.brandenburg.de)  
E-Mail: [pressestelle@mbjs.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mbjs.brandenburg.de)

Stand: März 2018  
Druck: G & S Druck und Medien GmbH



## Bildungsfreistellung- Weiterbildung für Beschäftigte im Land Brandenburg